

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 189

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) 189

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) 191

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) 192

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen 194

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des
Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweck-
verband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen) 204

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des
Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet
des Abwasserzweckverbandes) 204

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für
die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525
Uelzen 205

3. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe
des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen 206

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenent-
schädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Schwienau, Landkreis Uelzen 207

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen
- 20/960-0 (2016) -

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2016 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus.

Uelzen, 02.12.2019

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

- Landkreis Uelzen
- I20190018 -

Uelzen, 06.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Durch die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 12.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190018

Anlage: 1. Bauabschnitt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 2 – 5) vom Typ GE 3.6.-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m als gemeinsame Anlage

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 2“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 16/1,
- „WEA 3“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 20,
- „WEA 4“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 32/1,
- „WEA 5“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 27/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zur Errichtung von 6 WEA bei Altenmedingen der Planungsgemeinschaft Marienau vom 14.08.2019). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Gutachten zur Artenschutzprüfung (inklusive der Brutvogeluntersuchung 2014, dem Fledermausgutachten 2018, der Gastvogeluntersuchung 2014-2015 und der Kontrolle der 2014 festgestellten Brutplätze von Rohrweihe und Kranich, der Kontrolle bekannter Neststandorte und Suche nach weiteren Brutplätzen von Schwarzstorch, Rohrweihe und Rotmilan 2018, der Rohrweihenuntersuchung 2017 sowie der Zusammenfassung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2018). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Umweltamts des Landkreises Uelzen vom 31.07.2019,
- Raumordnerische Stellungnahme des Landkreises Uelzen vom 28.08.2019,
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 07.08.2019,
- Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 16.09.2019,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 28.06.2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Altenmedingen vom 30.08.2019,

- Stellungnahme der Bundeswehr vom 11.07.2019,
- Stellungnahme des Amts für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen vom 25.06.2019,
- Stellungnahme der Kreisarchäologie vom 10.07.2019.

Das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 05.09.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 13.09.2019 – öffentlich bekannt gemacht. Mit einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 30.09.2019, erfolgte eine Verlängerung der Einwendungsfrist sowie eine Verlegung des Erörterungstermins. Zur Verhinderung etwaiger diesbezüglicher Verfahrensfehler erfolgt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung eine vollständige Wiederholung des Verfahrensschrittes. Dies bedingt entsprechend § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV eine **Verlegung des für den 17.12.2019 geplanten Erörterungstermins**. Hierüber werden diejenigen, die Einwendungen erhoben, hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV benachrichtigt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können **vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.01.2020** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 45

Montag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag	07.00–12.00 Uhr
Donnerstag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.02.2020 schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Altenmedingen, 1. Bauabschnitt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

Dienstag, 17.03.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.12.2019

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20190020 -

Uelzen, 06.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Durch die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 18.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Die WEA soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190020

Anlage: 3. Bauabschnitt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ GE 3.6.-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist auf folgendem Standort geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Aljarn, Flur 2, Flurstück 46/2

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zur Errichtung von 6 WEA bei Altenmedingen der Planungsgemeinschaft Marienau vom 14.08.2019). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten sowie der Stellungnahme zur optischen Wirkung zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Gutachten zur Artenschutzprüfung (inklusive der Brutvogeluntersuchung 2014, dem Fledermausgutachten 2018, der Gastvogeluntersuchung 2014-2015 und der Kontrolle der 2014 festgestellten Brutplätze von Rohrweihe und Kranich, der Kontrolle bekannter Neststandorte und Suche nach weiteren Brutplätzen von Schwarzstorch, Rohrweihe und Rotmilan 2018, der Rohrweihenuntersuchung 2017 sowie der Zusammenfassung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2018). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Umweltamts des Landkreises Uelzen vom 19.08.2019,
- Raumordnerische Stellungnahme des Landkreises Uelzen vom 30.08.2019,
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 07.08.2019,
- Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 16.09.2019,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 28.06.2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Altenmedingen vom 30.08.2019,
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 11.07.2019,
- Stellungnahme des Amts für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen vom 25.06.2019,
- Stellungnahme der Kreisarchäologie vom 10.07.2019.

Das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 05.09.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 13.09.2019 – öffentlich bekannt gemacht. Mit einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 30.09.2019, erfolgte eine Verlängerung der Einwendungsfrist sowie eine Verlegung des Erörterungstermins. Zur Verhinderung etwaiger diesbezüglicher Verfahrensfehler erfolgt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung eine vollständige Wiederholung des Verfahrensschrittes. Dies bedingt entsprechend § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV eine **Verlegung des für den 17.12.2019 geplanten Erörterungstermins**. Hierüber werden diejenigen, die Einwendungen erhoben, hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV benachrichtigt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können **vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.01.2020** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 45

Montag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag	07.00–12.00 Uhr
Donnerstag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.02.2020** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Altenmedingen, 3. Bauabschnitt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Dienstag, 17.03.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.12.2019

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20190021 -

Uelzen, 06.12.2019

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5
Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Durch die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 18.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in

der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Die WEA soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190021

Anlage: 4. Bauabschnitt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreiber-gesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist auf folgendem Standort geplant:

„WEA 6“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BlmSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zur Errichtung von 6 WEA bei Altenmedingen der Planungsgemeinschaft Marienau vom 14.08.2019). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/ Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Gutachten zur Artenschutzprüfung (inklusive der Brutvogeluntersuchung 2014, dem Fledermausgutachten 2018, der Gastvogeluntersuchung 2014-2015 und der Kontrolle der 2014 festgestellten Brutplätze von Rohrweihe und Kranich, der Kontrolle bekannter Neststandorte und Suche nach weiteren Brutplätzen von Schwarzstorch, Rohrweihe und Rotmilan 2018, der Rohrweihenuntersuchung 2017 sowie der Zusammenfassung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2018). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Umweltamts des Landkreises Uelzen vom 20.08.2019,
- Raumordnerische Stellungnahme des Landkreises Uelzen vom 30.08.2019,
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 07.08.2019,
- Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 16.09.2019,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 28.06.2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Altenmedingen vom 30.08.2019,
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 11.07.2019,
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen vom 25.06.2019,
- Stellungnahme der Kreisarchäologie vom 10.07.2019.

Das Vorhaben wurde bereits mit Bekanntmachung vom 05.09.2019 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 13.09.2019 – öffentlich bekannt gemacht. Mit einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 30.09.2019, erfolgte eine Verlängerung der Einwendungsfrist sowie eine Verlegung des Erörterungstermins. Zur Verhinderung etwaiger diesbezüglicher Verfahrensfehler erfolgt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung eine vollständige Wiederholung des Verfahrensschrittes. Dies bedingt entsprechend § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV eine **Verlegung des für den 17.12.2019 geplanten Erörterungstermins**. Hierüber werden diejenigen, die Einwendungen erhoben, hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BlmSchV benachrichtigt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können **vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.01.2020** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 45

Montag 07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag 07.00–12.00 Uhr
Donnerstag 07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.02.2020** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Altenmedingen, 4. Bauabschnitt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellenerhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, an-

sonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Dienstag, 17.03.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.12.2019

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 NKomZG in der Fassung vom 21.12.2011 i. V. m. § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 und § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 13.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
II	Anschluss und Benutzung
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
§ 7	Allgemeine Einleitungsbedingungen
§ 8	Besondere Einleitungsbedingungen
§ 9	Einleiterkataster
III	Genehmigungsverfahren
§ 10	Entwässerungsgenehmigung
§ 11	Entwässerungsantrag
IV	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlage/Eigenüberwachung
§ 14	Abnahme
§ 15	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Sicherung gegen Rückstau
§ 17	Vorbehandlungsanlagen
V	Besondere Bestimmungen
§ 18	Besondere Bestimmungen für Außenflächen
§ 19	Anschlusskanal
§ 20	Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen
§ 21	Anzeigepflichten
§ 22	Altanlagen
VI	Schlussvorschriften
§ 23	Befreiungen
§ 24	Haftung
§ 25	Ordnungswidrigkeiten
§ 26	Beiträge und Gebühren
§ 27	Übergangsregelung
§ 28	Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
§ 29	Inkrafttreten

Anhang 1 Mindestanforderung an das Einleiten von Abwasser

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) je eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Hansestadt Uelzen,
als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung mittels der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach den Bestimmungen der „Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung,

Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Abwasserzweckverband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen besteht nicht.

- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten, soweit sie den/die Grundstückseigentümer(in) verpflichten, auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher(innen) und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage, ein Grundstück oder einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausüben, sowie für die mit der Ausführung Beauftragten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner(innen).
- (6) Wohnt der/die Eigentümer(in) nicht auf dem Grundstück oder sind mehrere Eigentümer(innen) vorhanden, so ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) zu benennen, mit dem/der alle Entwässerungsangelegenheiten dieses Grundstücks verbindlich geregelt werden können.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (8) Der Abwasserzweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie sonstiges Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Sonstiges Wasser ist Grund- und Drainagewasser und unbelastetes Kühlwasser.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit der Abwasserzweckverband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind.
- (8) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der Hansestadt Uelzen enden jeweils an der Grenze zwischen dem zu entwässernden Grundstück und dem öffentlichen Straßenraum. Bei Hinterliegergrundstücken endet die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage an der Grenze zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (9) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung im Einzugsgebiet der SG Suderburg endet hinter dem ersten Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, der im Regelfall 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück gesetzt wird. Für Altanlagen ohne öffentlichen Revisionsschacht endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (10) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen die Leitungsnetze mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckrohrleitungen für Schmutz-/Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen der Grundstücke bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Pumpstationen, zentrale Versickerungsmulden und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserzweckverbandes oder von Verbandsmitgliedern stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Abwasserzweckverband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- d) alle zur Erfüllung der in den Buchst. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abwasserzweckverband und den von ihm beauftragten Dritten, jedoch nicht die bei Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken herzustellenden maschinellen Anlagen.

Abschnitt II - Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet des Abwasserzweckverbandes liegenden Grundstücks kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird. Das gilt jedoch nur für solche Grundstücke, deren Abwasserübernahme technisch möglich und nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Auch bei unverhältnismäßig hohem Aufwand besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht dann, wenn der/die Grundstückseigentümer(in) gegenüber dem Abwasserzweckverband erklärt hat, dass er/sie die für die Entwässerung seines/ihrer Grundstückes entstehenden Kosten in vollem Umfange übernimmt. Der Abwasserzweckverband kann für die Kostenzusage Sicherheiten verlangen. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von dem-/derjenigen beseitigt wird, bei dem/der es anfällt.
- (2) Zugunsten eines Hinterliegergrundstückes besteht nur dann ein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn der/die Eigentümer(in) des Hinterliegergrundstückes die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusskanals auf dem/den Vorderliegergrundstück(en) durch Eintragung von Bau-lasten und durch Grunddienstbarkeiten zugunsten des Abwasserzweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds gesichert hat. Die Kosten für diese dauerhafte rechtliche Sicherung hat der/die Eigentümer(in) des Hinterliegergrundstückes zu tragen. § 19 bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer(in) kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (3) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche zentrale Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten. Das Recht zur Einleitung besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage vorschriftsmäßig errichtet und nach § 14 dieser Satzung vom Abwasserzweckverband oder einem Verbandsmitglied abgenommen wurde, soweit eine Abnahme angeordnet wurde.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt und soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Wer Besitzer(in) des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Abwasserzweckverband den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 Nds. Wasser-gesetz dem nicht entgegensteht.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes durch die Grundstückseigentümer(innen) alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer(in) erhält vom Abwasserzweckverband eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Diese Frist für die Anschlussnahme gilt auch im Falle des Absatzes 3.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer(in) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung gilt – der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer(in) im Einzugsgebiet der Hansestadt Uelzen ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Er wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, wenn er zur Beseitigung des Niederschlagswassers eine Versickerungsanlage betreibt. § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit der Abwasserzweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer(in) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen von dem/der Grundstückseigentümer(in) schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Sie erlischt, sobald der Abwasserzweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Abwasserzweckverband auszu-händigen, wenn dieser nicht für die Erteilung dieser Genehmi-gung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässe-rungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektions-öffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist er berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die für die Prüfung der Grundstück-sentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Sat-zung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseran-lage eingeleitet, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigen-tümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasser-anlage zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigen-tümer(in) sowie ggf. der Abwassereinleiter auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes verpflichtet, binnen angemessener, vom Abwasserzweckverband zu bestimmender Frist die Einleitung auf ihre Kosten anzupassen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen oder
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren
 - die öffentliche Sicherheit oder das in den öffentlichen Abwas-seranlagen tätige Personal gefährden könnten.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettsäureabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden;
 - toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
 - (3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der

Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar erscheint.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (8) Der Abwasserzweckverband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen im öffentlichen Kanalnetz überschritten werden.

§ 9 Einleiterkataster

- (1) Der Abwasserzweckverband führt im Verbandsgebiet ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche zentrale Abwasseranlage (Schmutzwasser), soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 im Verbandsgebiet sind dem Abwasserzweckverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 11, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der/die Grundstückseigentümer(in) weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

Abschnitt III – Genehmigungsverfahren

§ 10 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Abwasserzweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Der Abwasserzweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers über die Art der Ausführung sollen berücksichtigt werden, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich darstellbar ist.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der Bauherrin oder des Bauherrn und der Nachbarn. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z.B. NBauO, NWG).
- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Wurde ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur widerruflich erteilt.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserzweckverband sein Einverständnis erteilt hat. In der Entwässerungsgenehmigung können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrages herausstellen sollte.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 11 Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Sie sind von dem/der Grundstückseigentümer(in) und von dem/ der Entwurfsverfasser(in) mit Datumsangabe zu unterzeichnen und in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen. Weitere Ausfertigungen können verlangt werden, soweit sie für die Prüfung durch Dritte erforderlich werden. Soll Schmutzwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers gleichzusetzenden Einrichtungen wie z.B. Krankenhäusern, Laboratorien u. ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch von dem/der künftigen Betreiber(in) der Grundstücksentwässerungsanlage zu unterzeichnen, sofern dieser/diese nicht mit dem/der Grundstückseigentümer(in) identisch ist. § 1 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserzweckverband mit einer Fotokopie des Antrags auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und § 5 Absatz 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
Der Antrag hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb;
- d) Angaben über die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, wenn das Abwasser Stoffe im Sinne des § 17 Absatz 2 und 3 dieser Satzung enthält;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,

- Lage vorhandener oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch privater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke,
- Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für Gase;

Bei Bedarf kann der Abwasserzweckverband einen Lageplan mit kleinerem Maßstab fordern.

- f) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
- h) einen Nachweis bei gewerblichen Bauvorhaben und bei Bauvorhaben mit einer zu erwartenden Abwassermenge von über 10 l/sec. für die Rohrquerschnitte der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine hydraulische Berechnung;
- i) Namen oder Firma des Unternehmers, durch den die Grundstücksentwässerungsgrundleitung verlegt wird;
- j) Angaben über die Kosten der Herstellung oder Änderung der Entwässerungsanlage.
- k) die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung bei Einleitung radioaktiven Abwassers;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
Für vorhandene Anlage = schwarz
für neue Schmutzwasserleitungen = braun
für neue Mischwasserleitungen = violett
für neue Regenwasserleitungen = blau
für abzubrechende Anlagen = gelb
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Abschnitt IV – Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12

Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf, ausgenommen im Falle der Zustimmung nach § 10 Abs. 6 dieser Satzung, mit der Herstellung der Anlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur so hergestellt werden, wie sie genehmigt worden ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der Entwässerungsgenehmigung nicht abweichen.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung mit den Unterlagen (Beschreibung, Berechnung usw.) muss während der Herstellung der Entwässerungsanlage an der Baustelle vorgelegt werden können.
- (3) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Abwasserzweckverband mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese mehr als sechs Monate unterbrochen waren.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage/Eigenüberwachung

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer(in) nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Für die Feststellung der Sachkunde gelten die Vorschriften des § 103 Abs. 2 NWG sinngemäß.
- (3) Beim Anschluss des Grundstückes an eine Druckrohrleitung hat der/die Grundstückseigentümer(in) eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft der Abwasserzweckverband.
- (4) Die Entwässerungsanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie vorschriftsmäßig errichtet wurden.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann den Bau von Kontrollschächten fordern, wenn es die Technik der Grundstücksentwässerungsanlage erfordert oder wenn er aufgrund der Abwasserzusammensetzung eine Kontrolle des Abwassers für erforderlich hält. Der Kontrollschacht muss stets zugänglich sein.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Abwasserzweckverband oder von ihm beauftragte Dritte gegenüber dem/der Grundstückseigentümer(in) anordnen. Er/Sie hat dazu nach Angaben des Abwasserzweckverbandes Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Abwasserzweckverband kann von ihm/ihr auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen (digital) für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfung länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der/die Grundstückseigentümer(in) hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (7) Das Verfüllen von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsgrundleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der die erforderliche Sachkunde gegenüber dem Abwasserzweckverband nachgewiesen hat. Ist die Abnahme der Entwässerungsanlage gem. § 14 vorgeschrieben worden, dürfen die Rohrgräben erst nach der Abnahme verfüllt werden.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserzweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer(in) auf eigene Kosten anzupassen.

Der/die Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband. Die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Abnahme

- (1) Der Abwasserzweckverband kann die Schlussabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage in der Entwässerungsgenehmigung vorschreiben. Es kann verlangt werden, dass Beginn und Ende der Herstellung bestimmter Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Neutralisationsanlage oder abschnittsweise Herstellung) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsanlagenteilen nachgewiesen wird.
- (2) Ist die Abnahme vorgeschrieben worden, sind alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zur Abnahme anzumelden. Der Bauherr oder die Unternehmer haben auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Beanstandungen wird die Abnahme abgelehnt, außer wenn die Mängel nur geringfügig sind und ihre Beseitigung innerhalb angemessener Frist als gesichert angesehen werden kann.
- (4) Über die Abnahme stellt der Abwasserzweckverband eine Schlussbescheinigung aus. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf im Falle von Absatz 1 vor Zugang der Schlussbescheinigung nicht benutzt werden.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten ist entsprechend §§ 96 Abs. 2, 101 WHG zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen oder zur Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung - insbesondere die Einleitwerte nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 - eingehalten werden, sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Beauftragte des Abwasserzweckverbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, Dichtigkeitsprüfungen und TV-Kamera-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Kanäle mit TV-Kameras ein. Der Abwasserzweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zu jeder Zeit zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem

Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflusstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist. § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer(in) selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen den Abwasserzweckverband hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat den Abwasserzweckverband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen zentralen Abwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.
- (4) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Waschbecken in Kellerräumen) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 13564 zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Niederschlagswasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebwerks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 17

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen der §§ 7 und 8 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen. Die Vorbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband, soweit hierfür nicht eine Genehmigung nach der Abwasserverordnung erforderlich ist.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
Enthält das Abwasser Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
Mindestens sind jedoch die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 einzuhalten.
Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle). An der Anfallstelle sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig zu entnehmen und schadlos zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Dem Abwasserzweckverband ist auf Verlangen eine Person und ihr(e) Vertreter(in) schriftlich zu benennen, die jeweils für die Einleitung oder Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (6) Der/die Betreiber(in) solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß

§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gelangen. Der Abwasserzweckverband kann die Führung eines Betriebstagebuches fordern.

Abschnitt V - Besondere Bestimmungen

§ 18

Besondere Bestimmungen für Außenflächen

Außenflächen (z. B. PKW- und LKW-Parkplätze) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entwässern. Der Abwasserzweckverband kann den Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern verlangen. Hinter Abscheideanlagen sind in der Ablaufleitung Probeentnahmeschächte mit der Möglichkeit der Probenahme aus dem freien Abwasserstrahl einzubauen.

§ 19

Anschlusskanal

- (1) Der Abwasserzweckverband legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder nach dem Trennverfahren zu entwässern ist. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Abwasserzweckverband. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe bzw. Anschlusshöhe.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage haben.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Abwasserzweckverband ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer(innen) die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und durch eine Grunddienstbarkeit oder einen Vertrag gesichert haben.
- (4) Der Abwasserzweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserableitung bis an die Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
Im Einzugsgebiet der SG Sudenburg wird auch gem § 2 Abs (9) der Revisionsschacht hergestellt.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des jeweiligen Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer(in) kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Abwasserzweckverband hat den jeweiligen Anschlusskanal vom öffentlichen Kanal bis an die Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Im Einzugsgebiet der SG Sudenburg gilt diese Regelung bis einschl. des Revisionsschachtes gem. § 2 Abs (9). Der/die Grundstückseigentümer(in) hat die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn diese Maßnahmen durch sein/ihr Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer(in) darf den jeweiligen Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 20

Maßnahmen an den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen

Einrichtungen der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserzweckverbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 4 und 5), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den Abwasserzweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer(in) hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der/die bisherige Eigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der/die neue Eigentümer(in) verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich mitzuteilen. § 10 und § 11 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der/die Grundstückseigentümer(in) vor Beginn der Verwendung schriftlich beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Vor Genehmigung und Einbau geeigneter Mess-einrichtungen darf eine Einleitung in den öffentlichen Kanal nicht vorgenommen werden.

§ 22 Altanlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an eine der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen, Abortgruben, behelfsmäßige Abwasseranlagen oder ähnliche Anlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (2) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, von dem/der Grundstückseigentümer(in) binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme des zentralen Anschlusses so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass vorhandene Anlagen beseitigt werden.
- (3) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Abwasserzweckverband den Anschluss auf Antrag und Kosten des/der Grundstückseigentümers/-eigentümerin. Die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren (Abschnitt III dieser Satzung) sind einzuhalten.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 23 Befreiungen

- (1) Der Abwasserzweckverband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

Ferner hat der/die Verursacher(in) den Abwasserzweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserzweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§§ 4 und 9 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jede(r) Anschlussnehmer(in) selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Abwasserzweckverband nicht, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm verursacht wurde.
- (7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserzweckverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer(in) den Abwasserzweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ableitet,
 3. § 7, § 8 Abwasser oder Stoffe den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen zuleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 4. § 8 Absatz 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungswerte zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen,
 5. § 9 Absatz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge nicht benennt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. § 10 Absatz 1, § 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß beantragt,
 7. dem nach § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 8. § 12 Absatz 3 den Herstellungsbeginn an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt,
 9. § 13 Absatz 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß und einwandfrei errichtet oder betreibt,
 10. § 14 Absatz 2 die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon nicht oder erst nach Verfüllen bzw. Verkleiden anmeldet,
 11. § 14 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Zugang der Schlussbescheinigung benutzt,

12. § 15 Absatz 1 und 2 Beauftragten des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die Durchführung von Maßnahmen durch die Beauftragten erschwert oder verhindert,
 13. § 17 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 14. § 17 Absatz 3 die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig entnimmt oder nicht schadlos beseitigt,
 15. § 19 die öffentliche zentrale Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 16. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 17. § 22 Absatz 1 Kleinkläranlagen, Abortgruben, behelfsmäßige Abwasseranlagen oder ähnliche Anlagen herstellt oder betreibt,
 18. § 22 Absatz 2 die Herrichtung von Altanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden nach der Entwässerungsabgabensatzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert. Beiträge können auch dann erhoben werden, wenn ein Anschluss nur an einen Teil der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen erfolgt (Teilbeitrag).
 (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes erhoben.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in §§ 7, 8 und 17 genannten Benutzungsbedingungen entsprechen, können vom Abwasserzweckverband unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

§ 28

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN(EN)-Normen sowie die sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Abwasserzweckverband - archivmäßig gesichert hinterlegt und können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzungen für die Stadt Uelzen in der Fassung vom 30.09.2013 und für die Samtgemeinde Suderburg vom 04.03.1992 sowie die Änderungssatzung vom 29.10.2008 außer Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Verbandsvorsitzender

gez. (Siegel)
 Markwardt

Anhang 1 Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 und § 8 der Abwassersatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen – DEV-Nummern	
a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4(C4)	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523-(C5)	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm-abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-(H9)	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56(H56)	Juni 2009
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 9377-2(H53) Beachten:	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2005; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562(H14) bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22(H22)	Febr. 2005 Febr. 2001
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		DIN EN ISO 17294-2	Febr. 2005
a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 Sept. 2009
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885(E22) DIN EN ISO 17294-2(E29)	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846(E12) DIN EN 12846(E31)	Aug. 2012 Aug. 2012
i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8(E8) DIN 38406-E 16(E16) DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	Sept. 2009 Febr. 2005
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2(E29)	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 2000 Sept. 2009
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l		
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005
	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009

d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	40 mg/l	DIN EN ISO 6878(D11) DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen im Abwasserzweckverband Uelzen (dezentrale Entwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in ihre Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Entwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr Abs. (1) und Abs. (2) streichen und ersetzen durch:

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unmittelbar nach der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und dem Versand der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren ist die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeit durchführt. Der Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Verbandsvorsitzender

gez. (Siegel)
Markwardt

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 13.10.2016 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Beitragspflichtige Abs. (1) und Abs. (2) streichen und ersetzen durch:
 - (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des Grundstücks ist.
 - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn-/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt.
 - (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren

- erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger(in) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin bleibt hiervon unberührt.
2. Den § 10 Veranlagung und Fälligkeit streichen und ersetzen durch:
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht
- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Beiträge, der Ausfertigung und dem Versand der Beitragsbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge sind die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet, die Samtgemeinde Suderburg für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband diese Tätigkeit durchführt.
3. In § 15 Zusatzgebühren Hansestadt Uelzen in Abs. (1) das Wort Zusatzbenutzungsgebühr streichen und ersetzen durch das Wort Zusatzgebühr.
4. In § 17 Gebührenpflichtige die Abs. (1) und Abs. (2) streichen und ersetzen durch:
- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer(in) des zu entwässernden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht (§ 1 Erbbaurechtsverordnung, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Nießbrauch (§ 1030 BGB), Wohnungs-/Teileigentum (§ 1 WEG), Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht (§ 31 WEG) oder ähnlichem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte, der/die Nießbrauchberechtigte, der/die Wohnungs-/Teileigentümer, der/die Dauerwohn-/Dauernutzungsberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum bzw. Erbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten beitragspflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwassergebühr unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue(n) Verpflichtete(n) über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung (§ 24 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.
5. In § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr Abs. (5) streichen und ersetzen:
(5) Die Schmutzwassergebühr gemäß §§ 13 f. und die Zusatzgebühr gemäß § 15 und § 16 sowie darauf bezogene Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann in einem Bescheid zusammen mit anderen Abgabarten erhoben werden.
6. In § 20 Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr ergänzen durch Abs. (8):

- (8) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und dem Versand von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe
- a. zur Erhebung einer Zusatzgebühr gemäß § 15 oder
- b. bezogen auf Schmutzwassereinleiter, die nicht über den Gebührenmaßstab des Frischwasserverbrauchs abgerechnet werden und eine nach einer Entwässerungsgenehmigung geeignete, geeichte Mengenmessenrichtung für das einzuleitende Abwasser installiert haben (Großeinleiter)
- ist die Hansestadt Uelzen für ihr Gemeindegebiet gemäß § 12 NKAG beauftragt, wenn und solange nicht der Abwasserzweckverband die Tätigkeit durchführt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Verbandsvorsitzender

gez.
Markwardt

(Siegel)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes Uelzen am 26.11.2019 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
- 1.1 für Personen über 5 Jahre
- für 25 Jahre 1.150,- €
- für 30 Jahre 1.370,- €
- 1.2 Kinder bis zu 5 Jahren 400,- €
- für 20 Jahre
2. Reihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:
- für 25 Jahre 3.800,- €
- für 30 Jahre 4.560,- €
3. Wahlgrabstätte:
- für 25 Jahre – je Grabstelle: 1.300,- €
- für 30 Jahre – je Grabstelle: 1.560,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle 52,- €
4. Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:
- für 25 Jahre – je Grabstelle: 3.900,- €
- für 30 Jahre – je Grabstelle: 4.680,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle 156,- €
5. Urnenreihengrabstätte:
- für 20 Jahre: 1.000,- €
6. Urnenreihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:
- für 20 Jahre: 2.950,- €
7. Urnengemeinschaftsanlage
- für 20 Jahre: 2.800,- €
8. Urnenwahlgrabstätte:
- für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.100,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle 55,- €

9. Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:	
- für 20 Jahre – je Grabstelle:	3.100,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	155,- €
10. Urnenpartnergrabstätten	
- für 20 Jahre – je Grabstelle:	3.000,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	150,- €
11. Baumreihengrabstätten	
- für 20 Jahre:	680,- €
12. Baumwahlgrabstätten für 6 Urnen	
- für 30 Jahre:	4.150,- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	34,50 €
13. Naturgrabstätte Urne	
- für 20 Jahre:	1.050,- €

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung:
 - 1.1 Im Reihengrab 500,- €
 - 1.2 Im Wahlgrab 550,- €
 - 1.3 Im Kindergrab 150,- €
- für eine Urnenbestattung: 185,- €

III. Gebühren für Umbettungen

- für die Ausgrabung eines Sarges 1.000,- €
- für die Ausgrabung des Sarges eines Kindes 450,- €
- für die Ausgrabung einer Urne 400,- €
- Urnenversand 40,- €

IV. Verwaltungsgebühren:

- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,- €
- Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,- €
- Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 25,- €
- Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,- €
- aus Anlass einer Bestattung, eines Trauerfalls oder zusätzlicher Aufträge 62,- €
- Bestattungsbegleitung je Bestattung oder Trauerfeier 72,- €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - 1.1 je Trauerfeier: 200,- €
 - 1.2 ohne Trauerfeier: 40,- €
- Benutzung Abschiedsraum 30,- €

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, 26.11.2019

EV.-LUTH. FRIEDHOFSVERBAND UELZEN

Der Vorstand

gez.
Waldmann und Tiedge

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der

Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 04.12.2019

DER KIRCHENKREISVORSTAND DES EV.-LUTH.
KIRCHENKREISES UELZEN

Verwaltungsausschuss

gez.

Dr. Elster und Pastor Junge

3. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 26.11.2019 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

- In § 16 Abs. 4 wird folgender 2. Satz eingefügt „Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- In § 16.1 Abs. 5 wird folgender 2. Satz eingefügt „Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- § 16.2 Baumwahlgrabstätten**
 - Bei Baumwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
 - An einer Baumwahlgrabstätte mit 6 Stellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
 - Auf die Baumwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
 - Die Baumscheiben (Pflanzbeet im Kronenbereich) werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt. Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
 - Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 60 cm x 50cm.
Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
 - Auf den Baumwahlgrabstätten darf natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
 - Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.
- § 16.3 Baumreihengrabstätten**
 - Bei Baumreihengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
 - An einer Baumreihengrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
 - Auf den Baumreihengrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.

- (4) Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumreihengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

5. § 16.4 Naturgrabstätten

- (1) In den Naturgrabstätten werden Urnen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden. Die Flächen werden naturnah angelegt.
- (2) An einer Naturgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf den Naturgrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Fläche der Naturgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege wird nach Bedarf, (2-3 mal jährlich) gepflegt oder neu hergerichtet. Es ist keine individuelle Grabbepflanzung zugelassen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 60 cm x 50cm.
Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden
- (6) An den Grabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vorübergehend abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

6. Anlage zur Friedhofsordnung

In der Ordnung für die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist unter b) wird „Wesersandstein“ durch „Naturstein“ ersetzt.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, 26.11.2019

EV.-LUTH. FRIEDHOFSVERBAND UELZEN

Der Verbandsvorstand

gez.
Waldmann und Tiedge

Die vorstehende 3. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 04.12.2019

DER KIRCHENKREISVORSTAND DES EV.-LUTH.
KIRCHENKREISES UELZEN

Verwaltungsausschuss

gez.
Dr. Elster und Pastor Junge

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schwienau, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schwienau wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeiträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 30,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Rats-, Ausschusssitzungen von Euro 30,00 je Sitzung.
Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat der Gemeinde Schwienau oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) In der monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine Pauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Vertreter

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	Euro 270,00
b) an den 1. Stellv. Bürgermeister	Euro 120,00
c) an den 2. Stellv. Bürgermeister	Euro 40,00

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für Porto und Telefon von Euro 50,00.

§ 4 Sitzungen für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von Euro 30,00.

§ 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Anstelle der Kilometerentschädigung erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale von Euro 100,00.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- Verwaltungsausschusssitzungen auf Antrag Verdienstausschlag ersetzt. Es werden höchstens Euro 12,00 je volle Stunde erstattet. Verdienstausschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden bis 19:00 Uhr gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden.

Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstausschlagentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die keinen Verdienstausschlag nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder in Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von Euro 12,00. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit

- dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.
(2) Die Erstattung von Auslagen ist auf höchstens Euro 15,00 im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen bis zu einem Tag gelten § 2 (1) Unterabsatz 2 und § 5 entsprechend.

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen von mehr als einem Tag gelten die dem Gemeindedirektor entsprechenden Reisekostensätze. Hierneben werden Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen nicht mehr gewährt.

§ 9 Fraktionsgelder

Entfällt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schwienau vom 31.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Gemeinde Schwienau, den 19.11.2019

Hans-Joachim Bütow
Bürgermeister